

TEIL - B - TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763)

ANMERKUNG:
RESTLICHE, NACH ALTER B-PLAN-FASSUNG IM TEIL - B - TEXT, GETROFFENE FESTSETZUNGEN, SIND ERSATZLOS GESTRICHEN.

1.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN. (§ 9 ABS. 4 BBAUG IN VERBINDUNG MIT DEM GESETZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.04.1969 (GVBL. SCHL. H. S. 59))

a) FÜR DIE WR-TEILGEBIETE -I- BIS -V- (ENTSPR. ALTER B-PLAN-FASSUNG)
DACHDECKUNG: VON 30° - 45° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG
DACHNEIGUNG: DUNKLE PFANNENDECKUNG

b) FÜR DIE WR-TEILGEBIETE -I- BIS -V- + DAS WA-TEILGEBIET -A- (ENTSPRECHEND ALTER B-PLAN-FASSUNG)
WÄNDE: ROTE ZIEGELVERKLEIDUNG, PUTZ ODER KALKSANDSTEIN-VERBLENDUNG, WEIß GESTRICHEN. BIS 30% DER AUßENWÄNDFLÄCHEN KÖNNEN ANDERS GESTALTET WERDEN - (HOLZVERKLEIDUNG, SICHTBETON ODER NATURSTEIN) .

2.0 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN. (§ 9 ABS. 2 BBAUG)

a) FÜR DIE WR-TEILGEBIETE -I- BIS -V- + DAS WA-TEILGEBIET -A- (ENTSPRECHEND ALTER B-PLAN-FASSUNG)
SOCKELHÖHE: ES WIRD DIE SOCKELHÖHE AN DER DEM HANG ZUGEWANDTEN SEITE AUF MAX. 0,30 m ÜBER GEWACHSENEN BODEN FESTGELEGT.

3.0 DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN. (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG)

3.1 SICHTDREIECKE .
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄß § 14 ABS. 1 BauNVO UNZULÄSSIG. EINFRIEDTÜRCHEN UND STRAUHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

3.2 30,00 m WALDABSTAND .
INNERHALB DER IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN 30,00 m BREITEN WALDABSTANDSZONE SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄß § 14 ABS. 1 BauNVO UNZULÄSSIG. IM BEREICH DES WA-TEILGEBIETES -A- OTTIT ALS AUSNAHME ERHEBUNG EIN 17,00 m BREITER WALDABSTAND ZUR VORHANDENEN BEBAUUNG ZUM (SIEHE HIERZU AUCH BEGRÜNDUNG - ZIFFER 6,0) .

PLANZEICHNERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BBAUG
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BBAUG
SO	SONDERGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BBAUG
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BBAUG
0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BBAUG
0,3	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BBAUG
GR	ZUL. GRUNDFLÄCHE D. BAUL. ANLAGEN HIER Z. B. MAX. 200,00 m ²	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BBAUG
BAUGRENZE	HAUPTSTRICHTUNG VERBINDLICH	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BBAUG
ST	FESTSETZUNG VON ZUFahrTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4	BBAUG
ST	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4	BBAUG
ST	STELLPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 4	BBAUG
ST	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10	BBAUG
ST	ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG	§ 16 ABS. 5	BauNVO
ST	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BBAUG
ST	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BBAUG
ST	ÖFFENTLICHE FUßGÄNGE MIT MINDESTBREITENANGABE	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BBAUG
ST	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BBAUG
ST	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15	BBAUG
ST	SPIELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 15	BBAUG
ST	FARMANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 15	BBAUG
ST	FRIEDHOF	§ 9 ABS. 1 NR. 15	BBAUG
ST	SPORTPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 15	BBAUG
ST	FLÄCHEN MIT DER PFLICHT Z. ANPFLANZEN V. BÄUMEN U. STRÄUCHERN HIER: ABSCHIRMUNGSPFLANZUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a	BBAUG
ST	PFLICHT Z. ANPFLANZEN V. BÄUMEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a	BBAUG
ST	KNICKERHALTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 25b	BBAUG
ST	ZU ERHALTENE EINZELBÄUME	§ 9 ABS. 1 NR. 25b	BBAUG

2.) NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9 ABS. 1 NR. 18 BBAUG
HIER: TEILSTÜCK VOM ERHOLUNGSWALD + GVBL. SCHL. - N. NR. 10-1974 - GEHEGE PIEPENBROCK

3.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORSCHLAG: GARAGENSTANDORT
- BEBAUUNGSVORSCHLAG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE HÖHENLINIEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- MERKMAL FÜR VERKEHRSLÄCHENFÜHRUNG (RADIUSANGABE IN METERN)
- SICHTDREIECKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN METERN IN ABHÄNGIGKEIT VON V = (km/h) LT. RAST - E - AUSGABE 1971
- ZAUN
- GEPLANTER HAUPTZUGANG
- VORGESEHENE ZU- UND ABFAHRTEN
- WANDERWEG - MIT ANBINDUNGEN
- UNGRENZUNG DER VORGESEHENEN ERWEITERUNGSFLÄCHEN FÜR DIE SPORTANLAGEN
- AN DAS B-PLANGEBIET ANGRENZENDE FORST-MALDFLÄCHEN
- VORHANDENE VORFLUT - 'FLÖRKENDORFER MÜHLENAU'
- UNGRENZUNG DER ERWEITERUNGSFLÄCHEN ZWECCKS B-PLAN-ÄNDERUNG IN DIESEM BEREICH + KENNZEICHNUNG (AN- + DURCHBINDUNG) DES 2.T. VORHANDENEN BZW. GEPLANTEN WANDERWEGES

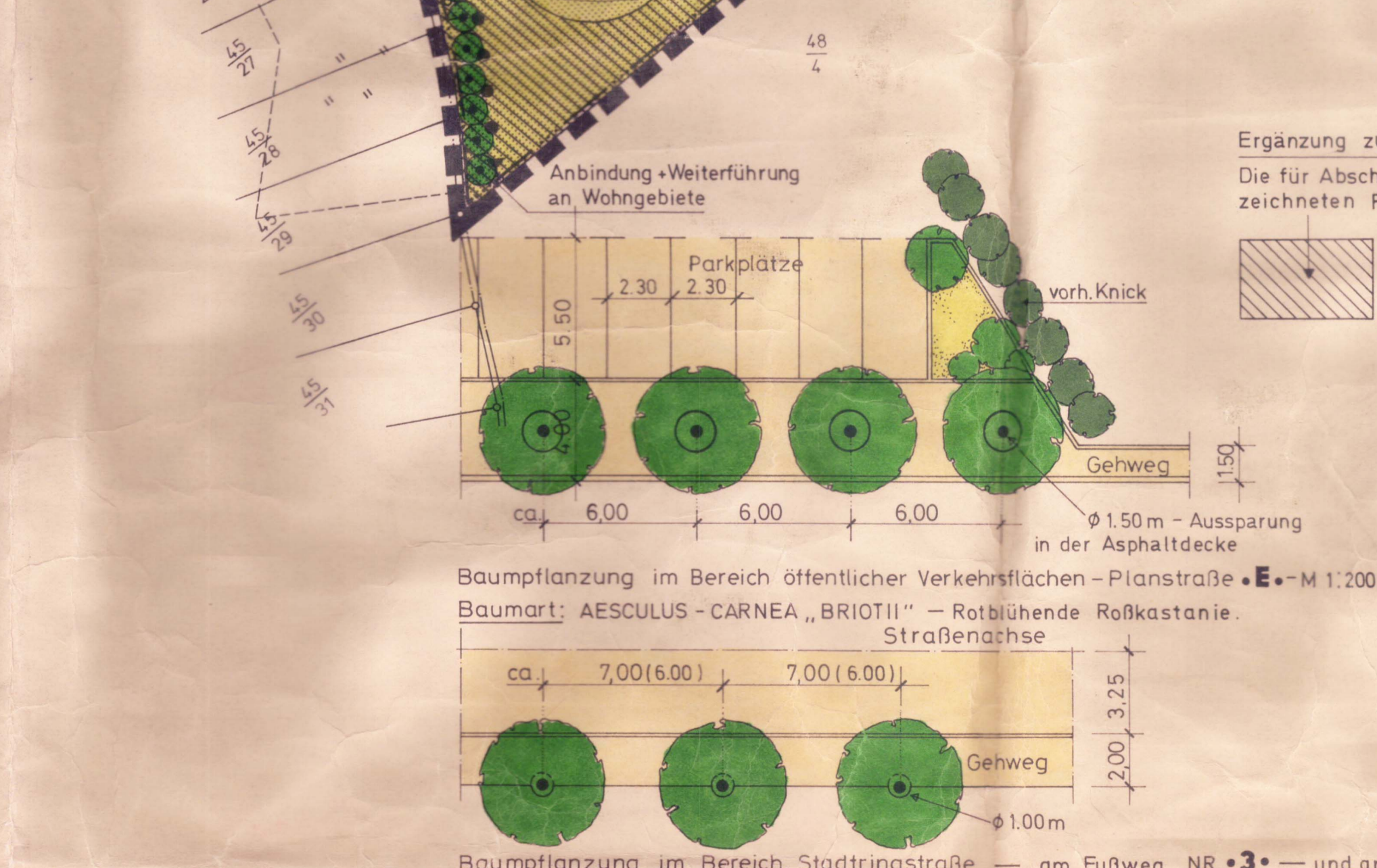
TEIL - A - PLANZEICHNUNG - M 1:1000

B - PLAN NR. 11 DER GEMEINDE AHRENSBÖK
1.ÄNDERUNG EINES TEILBEREICHES UND ERWEITERUNG

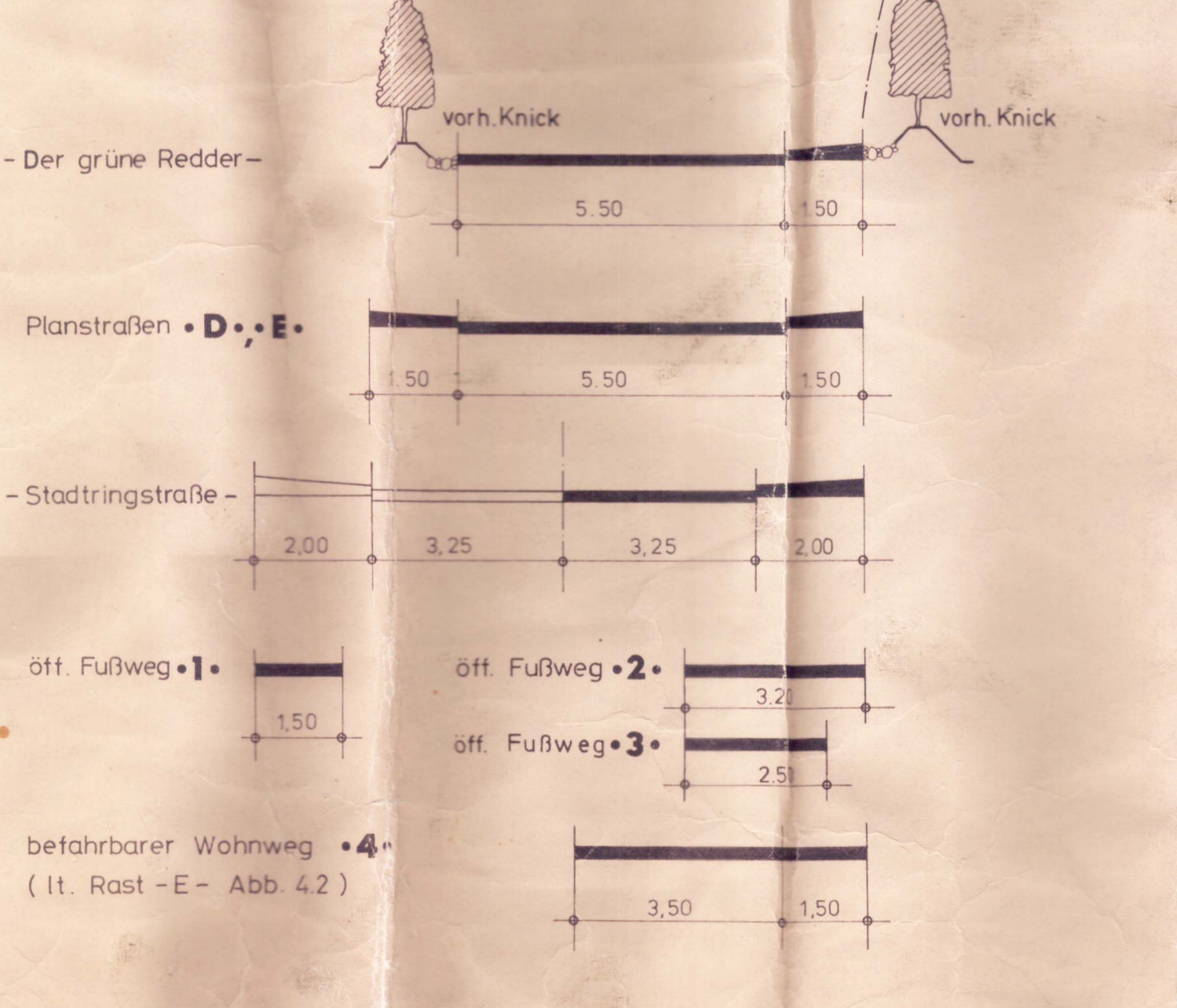
KREIS OH



Löhns Koppel



STRASSENPROFILE M 1:100



SATZUNG DER GEMEINDE AHRENSBÖK - KREIS OH - ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG EINES TEILBEREICHES UND ERWEITERUNG DES B-PLAN NR. 11

ERWEITERUNG DES B-PLAN NR. 11
GEBIETSBEZEICHNUNG: BEREICH SÜD - WESTLICH DER STADTRINGSTRASSE EINSCHL. FRIEDHOF, SPORTZENTRUMS - ERWEITERUNGSGELÄNDE HIERFÜR

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESHAUSESETZES (BBAUG) VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBL. SCHL. - H. S. 59) I. V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 09. DEZEMBER 1960 (GVBL. SCHL. - H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSENGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **04.11.1979** FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG EINES TEILBEREICHES + ERWEITERUNG DES B-PLANES NR. 11 AHRENSBÖK (GEBIETSBEZEICHNUNG: "BEREICH SÜD - WESTLICH DER STADTRINGSTRASSE EINSCHL. FRIEDHOF, SPORTZENTRUMS - ERWEITERUNGSGELÄNDE HIERFÜR") ERLASSEN. DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL - A - UND UMFABT DIE IN DER GEMARKUNG AHRENSBÖK, FLUR 4 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG EINES TEILBEREICHES + ERWEITERUNG DES B-PLANES NR. 11 AHRENSBÖK .

DIE SATZUNG BESTEH T AUS
1. DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) I. M. 1 : 1 0 0 0
2. DEM TEXT (TEIL B)

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 1), DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTUMERVERZEICHNIS (ANLAGE 2) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE 3) IM MAßSTAB 1 : 5 0 0 0 BEIFÜGT.

AUFGESTELLT NACH DEN § 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **11.09.1979** ... DEN **14. Oktober 1979** ...

ENTWORFEN VON: ARCHIT. DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFT, EUTIN
E U T I N

DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG EINES TEILBEREICHES + ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **20.03.1979** BIS **20.08.1979** NACH VORHERIGER AM **14.03.1979** ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEWEGEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM **19.4.1978** ... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

DIE 1. ÄNDERUNG EINES TEILBEREICHES + ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM **04.11.1979** VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG DER 1. ÄNDERUNG EINES TEILBEREICHES + ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **04.11.1979** GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG DURCH VERFÜGUNG DES LANDESRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN - ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBHÖRDE VOM **7.7.1979** ... MIT AUFLAGEN/HINWEISEN - ERTEILT.

DIE AUFLAGEN/HINWEISE WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... ERFÜLLT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN/HINWEISE WURDE DURCH VERFÜGUNG DES LANDESRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN - ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBHÖRDE VOM ... BESTÄTIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM **28.10.1979** MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBÄNDLICH GEMORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

1.ÄNDERUNG EINES TEILBEREICHES UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11

GEMEINDE **AHRENSBÖK** **22 22 22**
KREIS OSTHOLSTEIN
PLANUNG: DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFT, EUTIN
ALBERT - MAHLSTEDT - STR. 42 2420 · E U T I N
TEL. 04521 · 2316
E U T I N · DEN **16. Januar 1979**

GEÄNDERT UND ERGÄNZT 1. AM **22. Juni 1979**